

## Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

VON RECHTSANWALT GEORG H. AMIAN, RHM

Mit der neuen WaffVwV hat der Gesetzgeber nunmehr ein umfangreiches Werk vorgelegt, das die sowohl das Waffengesetz 2002, wie auch die unter dem emotionalen Eindruck der Amokläufe von Erfurt und Winnenden im Jahre 2008 eilig beschlossenen Änderungen konkretisiert, aber auch in vielen Punkten relativiert.

Die WaffVwV hat den Bundesrat passiert; nun bedarf es nur noch der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu dessen Wirksamkeit.

Es erforderte ein immerhin 217 Seiten umfassendes Werk, um die unter hohem politischem Druck zu Lasten der legalen Waffenbesitzer geschaffenen Regelungen zu einer praxisgerechteren Durchführung zu verhelfen.

Wir können dies nur begrüßen; hat doch der Gesetzgeber erkannt, dass von den legalen Waffenbesitzern in der Regel keine Gefahr ausgeht und/oder ein Missbrauch der Waffen zu befürchten steht und dies in der Verwaltungsanweisung zum Ausdruck gebracht.

Dieser Artikel soll nur einen kurzen Überblick über die für uns Jäger in der Praxis am meisten relevanten Vorschriften bieten; es ist jedoch zu empfehlen, sich mit der neuen Vorschrift auch insgesamt auseinanderzusetzen. Die BR-Drucksache 331/11 kann auf der Seite des Bundesrats ([www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)) heruntergeladen werden.

### Beförderung von Schusswaffen

Ziff. 12.3.3.1 zu § 12 WaffG regelt die Beförderung von Schusswaffen durch Jäger. Hier wird nunmehr klargestellt, dass Jäger Jagdwaffen auf dem Weg z. B. von ihrer Wohnung in das Revier zum Zwecke der befugten Jagdausübung, zur Ausbildung von Jagdhunden, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz nicht schussbereit, wohl aber zugriffsbereit – auch ohne Futteral – führen dürfen, soweit diese Waffen zur Jagdausübung nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind.

Klarestellt wird ebenfalls, dass der Jäger Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier und zum Jagdschutz oder zum Forstschutz uneingeschränkt – also auch geladen – führen darf, wobei auf § 13 Abs. 6 WaffG sowie die Sicherheitsbestimmungen gemäß UVV-Jagd nun auch ausdrücklich verwiesen wird.

Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, z.B. auf dem direkten Hin- und Rückweg zum Jagdrevier zum Zwecke der befugten Jagdausübung, darf der Jäger die Jagdwaffen zugriffsbereit, aber nicht schussbereit führen.

In Ziff. 12.3.3.2 stellt der Gesetzgeber nunmehr klar, dass beim Transport zum Schießstand oder Büchsenmacher die Schusswaffe weder schuss- noch zugriffsbereit sein darf und im Fahrzeug am besten in einem (mit einem Zahlen oder Vorhängeschloss) verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer transportiert werden soll. In diesem Fall gilt die Waffe auf jeden Fall als „nicht zugriffsbereit“ im Sinne der Vorschrift.

Auch hat der Gesetzgeber den Begriff des „nicht zugriffsbereit“ erstmalig definiert. Soweit Waffen in unverschlossenen Behältnissen transportiert werden, sind sie nur dann „nicht zugriffsbereit“, wenn sie nicht innerhalb von drei Sekunden und mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden können; was einen Transport im verschlossenen Kofferraum etwa als ausreichend erscheinen lässt.

Näher geregelt wurde auch die Beförderung der Schusswaffen auf (Jagd-)reisen. Wer Schusswaffen im Fahrzeug auf Reisen – beispielsweise zu einer weiter entfernten Jagdveranstaltungs-transportiert, muss stets gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Waffen und Munition abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Darüber hinaus sind Schusswaffen grundsätzlich getrennt von der Munition aufzubewahren, sofern sie nicht in einem entsprechenden Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG).

Welche Vorkehrungen konkret zu treffen sind, ist abhängig vom Einzelfall und vom verantwortungsbewussten Waffenbesitzer in der jeweiligen Situation abzuwägen. Dies bedeutet, dass ein Fahrzeug mit Schusswaffen nicht über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt abgestellt werden darf und die Waffen nicht von außen erkennbar sein sollten.

Bei Hotelübernachtungen ist die Waffe ggf. im Hotelzimmer oder Hotelsafe einzuschließen, damit sie nicht aus einem abgestellten Fahrzeug entwendet werden kann. Zusätzliche Sicherungen an der Schusswaffe in Form von Abzugs- oder Waffenschlössern sind eine sinnvolle Ergänzung. Sinnvoll sind jedenfalls auch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenen elektronischen Sicherungssysteme. Ebenso kann die Entfernung wesentlicher Waffenteile (z.B. Schloss, Kammerstängel, Vorderschaft) sinnvoll sein.

Der Gesetzgeber räumt hiermit dem Jäger als legalen, kundigen Waffenbesitzer Verantwortung, aber auch Sachkompetenz ein, was die bisherige Form des WaffG ohne weitere Erläuterungen vermissen ließ.

### Erwerb und Besitz von Waffen

In Ziff. 13.1 ff. zu § 13 wird klargestellt, dass alle gültigen Jagdscheine i.S.d. § 15 Abs. 1 BJagdG das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen indizieren. Hierbei hat lediglich der Inhaber eines Tagesjagscheines in jedem Einzelfall ein besonderes Bedürfnis nachzuweisen. Falknerjagschein und Jugendjagschein berechtigen *per se* nicht zum Erwerb und Besitz von Waffen.

Für die Praxis ist von Bedeutung, dass für die Auslandsjagd auch für in Deutschland nicht zur Jagd zugelassene Waffen und Munition einer Erlaubnis erteilt werden kann, sofern ein entsprechendes Bedürfnis vorliegt.

### Führen und Schießen zu Jagdzwecken

Ziff. 13.6 definiert nun auch die beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken als befugte Jagdausübung im Sinne des Gesetzes, sofern eine Erlaubnis von der zuständigen Jagdbehörde erteilt wurde. Der befugten Jagdausübung gleichgestellt wurde der Abschuss von Tieren, die dem Naturschutzrecht unterliegen, wenn die naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung die Tötung durch einen Jagdscheininhaber vorsieht (Stichwort „Kormoran“).

**Aufbewahrung von Waffen und Munition**

Eindeutiger geregelt sind mit der WaffVwV die Vorschriften über die Aufbewahrung von Waffen.

Ziff. 36.2 zu § 36 trifft erstmalig klare Aussagen, wie der Jäger sich beim Transport von Waffen und Munition im Fahrzeug zu verhalten hat. Hierbei lässt der Gesetzgeber zu, dass bei einem Transport von Waffen und Munition in einem Fahrzeug bei kurzfristigem Verlassen des Fahrzeuges (Einnahme des Mittagessens, Tanken, Schüsseltreiben, Einkäufe etc.) ausreicht, wenn die Waffen und die Munition in dem verschlossenen Fahrzeug so aufbewahrt werden, dass keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Art des Inhaltes erkennbar sind.

Bei notwendigen Hotelaufenthalten, z. B. am Ort der Jagd, am Ort der Sportausübung oder im Zusammenhang mit Vertreter- oder Verkaufstätigkeiten, ist die Aufbewahrung im Hotelzimmer – auch bei kurzfristigem Verlassen des Hotelzimmers – dann möglich, wenn die Waffen und die Munition in einem Transportbehältnis oder in einem verschlossenen Schrank oder einem sonstigen verschlossenen Behältnis aufbewahrt werden.

Auch das Entfernen eines wesentlichen Teils oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung ist möglich.

Mit der Regelung wird der Gesetzgeber der jagdlichen Praxis gerechter und gesteht dem Jäger als legalem Waffenbesitzer eine eigene Handlungs- und Verantwortungskompetenz zu. Dies ist eine Chance, aber auch eine Verpflichtung, der wir im Interesse aller legalen Waffenbesitzer gerecht werden sollten.

Bei allem Lob bleiben jedoch auch Bedenken. Während der Bundesgesetzgeber eine Kostenfreiheit verdachtsunabhängiger Kontrollen in Ziff. 36.7 der WaffVwV ausdrücklich vorsieht, handhabt die Verwaltung dies unter Berufung auf § 50 Abs. 1 WaffG abweichend und erhebt zum Teil nicht unerhebliche Gebühren für die Kontrollen nach § 36 Abs. 3 S. 2 WaffG. Diese Praxis hat vor den Verwaltungsgerichten (bisher) standgehalten (vgl. etwa VG Stuttgart, Urt. v. 20.09.2011, Az. 5 K 2953/10; VG Freiburg i.Br., Urt. v. 04.05.2011, Az. 4 K 623/11; VG Potsdam, Urt. v. 22.03.2011, Az. VG 3 L 02/11). Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.